

Friedhofssatzung

des Zweckverbandes „Friedhof Flammersfeld“

vom 23. November 2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Friedhof Flammersfeld“ hat aufgrund des § 7 Zweckverbandsgesetzes i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Inhaltsübersicht:

1.	Allgemeine Vorschriften	3
	§ 1 Geltungsbereich	3
	§ 2 Friedhofszweck	3
	§ 3 Schließung und Aufhebung.....	3
2.	Ordnungsvorschriften	4
	§ 4 Öffnungszeiten	4
	§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
	§ 6) Ausführung gewerblicher Arbeiten	5
3.	Allgemeine Bestattungsvorschriften	6
	§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit	6
	§ 8 Särge.....	6
	§ 9 Grabherstellung	6
	§ 10 Ruhezeit	7
	§ 11 Umbettungen	7
4.	Grabstätten.....	8
	§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten	8
	§ 13 Reihengrabstätten.....	8
	§ 13a Gemischte Grabstätten.....	8
	§ 14 Reihengrabstätten als Rasengräber	9
	§ 15 Wahlgrabstätten	9
	§ 16 Urnengrabstätten	10
	§ 17 Urnengrabstätten als Rasengräber	11
	§ 18 Urnengrabstätten für Baumbestattungen	11

§ 19 Anonyme Reihen- und anonyme Urnengrabstätten.....	11
§ 20 Ehrengrabstätten	12
5. Gestaltung der Grabstätten	12
§ 21 Allgemeines.....	12
§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	12
6. Grabmale	12
§ 23 Gestaltung der Grabmale und Grabeinfassungen.....	12
§ 24 Grabflächen ohne Gestaltungsvorschriften	13
§ 25 Errichten und Ändern von Grabmalen	13
§ 26 Standsicherheit der Grabmale und Grabeinfassungen.....	13
§ 27 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Grabeinfassungen.....	14
§ 28 Entfernen von Grabmalen und Grabeinfassungen	14
7. Herrichten und Pflege der Grabstätten.....	15
§ 29 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten.....	15
§ 30 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	15
§ 31 Vernachlässigte Grabstätten.....	15
8. Leichenhalle.....	16
§ 32 Benutzung der Leichenhalle	16
9. Schlussvorschriften.....	16
§ 33 Alte Rechte	16
§ 34 Haftung	16
§ 35 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 36 Gebühren	17
§ 37 Inkrafttreten.....	17

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Flammersfeld gelegenen und vom Zweckverband „Friedhof Flammersfeld“ verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) des Zweckverbandes „Friedhof Flammersfeld“.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinden Flammersfeld, Eichen, Rott, Kescheid, Orfgen, Walterschen, Schürdt, Reiferscheid, Seelbach (ohne Ortsteil Bettgenhausen) und Berzhausen (nur Ortsteil Strickhausen) waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben, oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und dem Abschluss einer Vereinbarung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG –
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Zweckverbandes in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden vom Zweckverband auf seine Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung* betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder Friedhofsteiles vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen

* Soweit in der Satzung die „Friedhofsverwaltung“ benannt ist, ist hiermit der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes gemeint. In den Fällen, in denen die Verbandsgemeindeverwaltung als „Friedhofsverwaltung“ zuständig ist, ist dies in der Satzung jeweils besonders vermerkt.

- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- i) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6*)

Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 335, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 3 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofpersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben, ausgeschmückt, wieder verfüllt und der Grabhügel abgeräumt. Zu der Abräumung gehört die Abfuhr des überschüssigen Erdaushubes sowie der Abfuhr der Kränze. Die Abräumung hat spätestens drei Monate, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach der Beisetzung zu erfolgen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre. Bei Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgräbern beträgt die Ruhezeit mindestens 15 Jahre, § 13 a ist zu beachten.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Zweckverband ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Umbettungen werden nach erteilter Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen (§ 13)
 - b) Reihengrabstätten als Rasengräber (§ 14)
 - c) Wahlgrabstätten (§ 15)
 - d) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten (§ 16)
 - e) Urnengrabstätten als Rasengräber (§ 17)
 - f) Urnengrabstätten für Baumbestattungen (§ 18)
 - g) Anonyme Reihen- und Urnengrabstätten (§ 19)
 - h) Ehrengabstätten. (§ 20)
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und § des § 13a - nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 13a

Gemischte Grabstätten

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchstabe b) kann durch Beschluss der Verbandsversammlung in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§13 Abs. 2, Buchst. B) oder Wahlgrabstätten (§ 15 Abs. 1) in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von bis zu zwei Aschen gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 16.

- (3) Die Dauer des Nutzungsrechtes der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung bei Reihengrabstätten oder der zweiten Bestattung bei Wahlgrabstätten. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung bei Einzelgrabstätten oder der zweiten Bestattung in Wahlgrabstätten noch mindestens 15 Jahre beträgt.
- (4) Ein Anspruch auf Verlängerung der Nutzungszeit der Reihengrabstätte bzw. der Wahlgrabstätte besteht in diesem Falle nicht.

§ 14

Reihengrabstätten als Rasengräber

- (1) Reihengrabstätten als Rasengräber sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der / des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Rasengrabstätten werden nach ca. 6 Wochen nach Beisetzung der / des Verstorbenen vom Zweckverband eingeebnet und eingesät. Die Pflege der Grabstelle obliegt für die gesamte Ruhefrist dem Zweckverband. In die Rasenfläche wird eine Steinplatte eingelassen, auf der Name, Geburts- und Sterbedatum des / der Beigesetzten vermerkt sind. Die Beschaffung der Platte obliegt dem Zweckverband.
- (3) Weiterer Grabschmuck (Blumen, Grableuchte pp.) durch die Angehörigen ist nicht zugelassen.
- (4) In jeder Rasengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 2 – nur eine Leiche bestattet werden. Die Beisetzung einer Asche nach § 13 a gilt entsprechend.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage bestimmt sich aus der Reihenfolge der Gräber des zur Belegung anstehenden Grabfeldes; ein Recht auf Auswahl des Platzes ergibt sich nicht aus dem Erwerb eines Nutzungsrechts.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als Doppelgrabstätten (2 Grabstellen) vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Eine Verlängerung der Ruhefrist nach Ablauf der Ruhefrist für die gesamte Wahlgrabstätte ist nicht möglich.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigungen ihrer Väter bzw. Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Eine Erstattung der gezahlten Gebühren ist nur bei Rückgabe von unbelegten Grabstätten möglich.

§ 16 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengrabstätten,
- b) in Reihengrabstätten zusammen mit einer Leiche bis zu 2 Aschen je Grabstelle,
- c) in Wahlgrabstätten nach der erstmaligen Belegung mit einer Leiche mit bis zu 2 Aschen je Grabstelle,

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17

Urnengrabstätten als Rasengräber

- (1) Aschen dürfen in „Urnengrabstätten als Rasengräber“ beigesetzt werden.
- (2) Für Urnengrabstätten als Rasengräber gilt § 15 Abs. 2 bis 4 und § 14 Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 18

Urnengrabstätten für Baumbestattungen

- (1) Urnengrabstätten für Baumbestattungen sind Grabstätten die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der / des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Die Asche der Verstorbenen wird in Urnen im Wurzelbereich vorhandener Bäume eingebracht. Die Beisetzung erfolgt in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne im Umkreis von 1,50 m vorhandener heimischer Baumarten. Überurnen sind nicht zugelassen. Die Anordnung der Urnen wird so gewählt, dass ein Mindestabstand von 0,30 m von Urne zu Urne gewahrt ist.
- (3) Die Beisetzung erfolgt ausschließlich im Bereich einer Grabstätte, in deren Mitte sich ein Baum befindet. Baumgrabstätten werden ca. 6 Wochen nach der Beisetzung der / des Verstorbenen vom Zweckverband eingeebnet und eingesät. Die Pflege der Grabstelle obliegt für die gesamte Ruhefrist dem Zweckverband.
- (4) Die Beisetzung erfolgt in Einzel-Urnengrabstätten für Baumbestattungen mit 8 Urnen-Grabstätten.
- (5) Die Grabstätten erhalten zum Auffinden ein Markierungsschild in der Größe 80 x 30 mm, so dass jeder Platz eindeutig beschrieben ist. Das Markierungsschild enthält den Vornamen, den Nachnamen, sowie das Geburts- und Sterbejahr des / der Verstorbenen. Es wird durch die Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt und an dem Baum fachgerecht angebracht.
- (6) Weiterer Grabschmuck (Blumen, Grableuchte pp.) durch die Angehörigen ist nicht zulässig.
- (7) Für Urnengrabstätten für Baumbestattungen gilt § 16 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (8) Die Nutzungsdauer an Urnengrabstätten für Baumbestattungen beträgt 30 Jahre.

§ 19

Anonyme Reihen- und anonyme Urnengrabstätten

- (1) Anonyme Reihengrabstätten sind äußerlich nicht in Erscheinung tretende Gräber in einem hierfür vorgesehenen Grabfeld, das ausschließlich als Grünfläche ohne

Hinweise auf die Verstorbenen und ohne Grabeinfassungen gestaltet wird. Die Pflege der Grabflächen erfolgt durch den Zweckverband. Eine Kennzeichnung der Gräber erfolgt nur in einem Belegungsplan.

- (2) Anonyme Urnengrabstätten stehen nur als Urnenreihengrabstätten zur Verfügung. Sie werden angelegt, in dem Urne neben Urne in einem Abstand von 0,50 m beigesetzt werden. Absatz 1 gilt für anonyme Urnengrabstätten entsprechend.

§ 20

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 22) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden nicht eingerichtet.

§ 22

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 23

Gestaltung der Grabmale und Grabeinfassungen

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (2) Für Grabmale und Grabeinfassungen gelten folgende Festsetzungen:
 - a) Grabstellen sind mit Grabeinfassungen anzulegen.

Bei Grabstellen, für die nach früheren Friedhofssatzungen keine Grabeinfassungen zulässig waren, bleibt diese Vorschrift bestehen. Bei Belegung einer 2. Grabstelle (Wahlgrab) werden die vorhandenen von der Friedhofsverwaltung verlegten Platten aufgenommen und neu verlegt.

- b) Stehende Grabmäler dürfen eine Gesamthöhe von 1,00 m für Erwachsenengräber und 0,80 m für Kindergräber nicht überschreiten.
 - c) Liegende Grabmäler (Grabplatten) sind nicht gestattet. Eine Grababdeckung gilt als Grabplatte, wenn sie mehr als ein Drittel der Grabfläche abdeckt. Ebenso ist die Verwendung von Folien untersagt.
 - d) Grabbeete dürfen die Höhe der Einfassungsplatten nicht überschreiten.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 22 für vertretbar hält.

§ 24

Grabflächen ohne Gestaltungsvorschriften

Es werden Grabflächen vorgehalten ohne besondere Gestaltungsvorschriften. Hierbei ist § 26 zu berücksichtigen. Wegen behördlicher Anordnung gilt § 23 Absatz 2 Buchstabe c) entsprechend.

§ 25

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung (Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld) anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 20 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung (Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld) in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung (Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld) schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert werden ist.

§ 26

Standesicherheit der Grabmale und Grabeinfassungen

Die Grabmale und Grabeinfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd

standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 27

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Grabeinfassungen

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst- .Verantwortlich dafür ist, bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung (Verbandsgemeindeverwaltung) auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung (Verbandsgemeindeverwaltung) nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Der Zweckverband ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 28 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 28

Entfernen von Grabmalen und Grabeinfassungen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und Grabeinfassungen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen die Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Zweckverbandes über. In diesen Fällen werden die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 29

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 30

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten sind in ihrer ganzen Fläche gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und großwüchsige Sträucher sind nur bis zu einer Maximalhöhe von 1,00 m zugelassen.
- (2) Grababdeckungen und Grabplatten sind nicht gestattet. Zulässig ist das Aufbringen einer Platte bis max. 40 x 40 cm zum Aufstellen von Grabschmuck. Außerdem dürfen luftundurchlässige Materialien, wie z.B. Folien, nicht verwendet werden.

§ 31

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung (Verbandsgemeindeverwaltung) die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 32

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum der Friedhofshalle oder am Grabe abgehalten werden.

9. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits mit anderen als der nach § 10 festgelegten Ruhezeit zugeteilt oder erworben worden sind, richtet sich die Ruhezeit nach den früheren Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34

Haftung

Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,

4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Genehmigung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 23 Abs. 2),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 25 Abs. 1 und 3),
 8. Grabmale ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1)
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 25,26 und 28),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 29 Abs. 6),
 11. Grabstätten entgegen § 23, Abs. 2 c) mit Grababdeckungen versieht oder entgegen § 30 bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 31),
 13. die Leichenhalle entgegen § 32 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung des von dem Zweckverband verwalteten Friedhof und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 13. April 2010 außer Kraft.

Flammersfeld, 23. November 2015
Zweckverband „Friedhof Flammersfeld“



Klaus Wiesemann
Verbandsvorsteher

